

Merkblatt

## Beiträge bei Schiessanlagenanierungen



Für die Altlastensanierung von Schiessanlagen sowie für die Rekultivierung des Bodens ausserhalb des Kugelfangs können Mittel aus dem kantonalen Abfallfonds beantragt werden (Art. 18 Abs. 4 lit. h, kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, UGsG, bGS 814.0). Voraussetzungen dazu sind:

- Die Verursacher der Altlast können nicht ermittelt werden oder sind zahlungsunfähig (Art. 50a UGsG).
- Bauprojekt und Sanierungskonzept wurden vom Amt für Umwelt genehmigt.
- Die Sanierungsaufgaben resp. Sanierungsziele wurden erfüllt.
- Im Rahmen der Abrechnungen sind die beitragsberechtigten / nicht beitragsberechtigten Kosten detailliert ausgewiesen.

Grundsätzlich sind alle Arbeiten beitragsberechtigt, welche notwendig sind zur Dekontamination des Kugelfangs resp. der umweltgerechten Verwertung / Entsorgung des anfallenden Materials. Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen, welche primär dem Betrieb resp. dem (kurz- oder langfristigen) Unterhalt der Anlage zugerechnet werden können. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt sind Kosten, welche anfallen aufgrund einer über das verfügte Sanierungsziel hinausgehenden Anlagenanierung (i.d.R. < 200 ppm Blei).

Dieses Merkblatt zeigt auf, welche Arbeiten und Dienstleistungen zu welchen Anteilen beitragsberechtigt sind (nicht abschliessend).

## **Ingenieurarbeiten:**

- *Zu 100 % beitragsberechtigt sind:*
  - o Erarbeitung des genehmigten Sanierungskonzepts
  - o Fachbauleitung: Kosten für Offerteneinholung, Bauleitung und Berichterstattungen (Schlussbericht, Abrechnung)
  - o Bleimessungen im Boden (mobile XRF oder Labormethode) im Rahmen des Sanierungskonzepts resp. der Sanierung
  
- *Nicht beitragsberechtigt sind:*
  - o Oberbauleitung seitens der Gemeinde oder durch Dritte
  - o Bauherrenvertretung (z.B. Besprechungen mit Schiessoffizier)

## **Bauarbeiten:**

- *Zu 100 % beitragsberechtigt sind:*
  - o Rodung und Wiederaufforstung
  - o Installationsarbeiten
  - o Entfernung des alten Zauns, Aufbau des neuen Zauns bei Weiterbetrieb (falls einer entfernt wurde)
  - o Baupiste, Zwischenlager für Aushub
  - o Abbruch des alten Kugelfangmaterials (z.B. Holzstapel, Eichenschwellen, Pneus)
  - o Aushubarbeiten
  - o einfache Böschungssicherung
  - o Transporte von kontaminiertem Aushub zum Zwischenlager resp. zur Deponie / Bodenwaschanlage
  - o Rohplanie (inkl. neuer Schutzwall hinter Kugelfang bei Weiterbetrieb der Anlage) und Rekultivierung
  - o ggf. Instandstellung der Zufahrtsstrasse und Rekultivierung des Zwischenlagers
  
- *Zu 50 % beitragsberechtigt sind (ausschliesslich bei weiterbetriebenen Schiessanlagen):*
  - o Teilabbruch des Kugelfang-Fundaments
  - o Arbeiten zur Erstellung des neuen Kugelfang-Fundaments (Betonarbeiten, Hinterfüllung etc.)
  - o neues Fundament für Schiessfahne
  
- *Nicht beitragsberechtigt sind:*
  - o Abbruch des alten Zeigergrabens und des Kugelfang-Fundaments bei stillgelegter Anlage
  - o zusätzliche Sicherheitsmassnahmen (z.B. vom Schiessoffizier verlangte Mauern) bei Weiterbetrieb der Schiessanlage
  - o Wiederinstallation und Ausrichtung von Kugelfangkästen
  - o Beschaffung / Montage eines emissionsfreien Kugelfangsystems
  - o Sanierung / Abbruch des Schützenhauses

### **Entsorgungskosten:**

- *Zu 100 % beitragsberechtigt sind:*
  - o Entsorgung von Aushub bis zum Sanierungsziel 200 ppm Blei resp. bis zum vom Amt für Umwelt verfügten Sanierungsziel (z.B. Sanierung im Wald)
  - o Altholz, Pneus aus Kugelfang
- *Zu 50 % beitragsberechtigt ist:*
  - o Entsorgung des Betons aus Teilabbruch des Kugelfang-Fundaments (weiterbetriebene Anlage)
- *Nicht beitragsberechtigt ist:*
  - o Entsorgung von Material aus dem Abbruch des Zeigergrabens (z.B. Beton, Wellblech) von stillgelegten Anlagen

### **Grundwasser / private Quellen:**

- *Zu 100 % beitragsberechtigt sind:*
  - o Grundwasserüberwachung inkl. Probenahme
  - o falls notwendig: provisorische Wasserversorgung betroffener Liegenschaften
- *Zu 50 % beitragsberechtigt sind:*
  - o Reparaturkosten für bauseitig entstandene Schäden an privaten Quellen
- *Nicht beitragsberechtigt ist:*
  - o Neuerstellung von Anschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung

### **Diverses:**

- *Zu 100 % beitragsberechtigt sind:*
  - o Entschädigung für Ertragsausfall (i.d.R. 1 - 2 Grasschnitte)
  - o Blackenbekämpfung während 12 Monaten nach Wiederansaat
- *Nicht beitragsberechtigt sind u.a.:*
  - o Bauversicherung
  - o Landerwerb
  - o Kapital- und Verzugszinsen und dergleichen
  - o Öffentlichkeitsarbeit

## **Kontaktstelle**

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Tel.: 071 353 65 35, Fax: 071 353 65 36; E-Mail: [afu@ar.ch](mailto:afu@ar.ch), [www.ar.ch/afu](http://www.ar.ch/afu)